

Festlegungen, um den Anforderungen der Richtlinie 1/68 des Genossen Minister vollinhaltlich gerecht zu werden.

Den Gegenstand der Diplomarbeit bilden nicht die Aufgaben der politisch-operativen Absicherung des operativen Untersuchungshaftvollzuges im MfS in ihrer Gesamtheit.

Die dargestellten Probleme beziehen sich ausschließlich auf die politisch-operative Abwehrarbeit in den SGAK, als wesentlichen Bestandteil der Erfüllung der Hauptaufgaben der Linie XIV.

In Vorbereitung der vorliegenden Arbeit wurden Untersuchungen in der Abteilung XIV des MfS sowie in den Abteilungen XIV der BVfS Rostock, Schwerin, Potsdam, Dresden, Leipzig und Halle geführt. Der Untersuchungszeitraum umfaßte die Jahre 1970 bis 1975.

Darüber hinaus fanden Aussprachen und Konsultationen mit Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der Abteilung XIV des MfS und der Hauptabteilung IX/5 statt.

#### 1. Die SGAK der Linie XIV als Sicherungsgegenstand

In Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit trägt die Linie XIV in Durchsetzung des operativen Untersuchungshaftvollzuges, insbesondere bei der Isolierung feindlicher Kräfte und anderer einer Straftat verdächtiger Personen, eine hohe Verantwortung. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur qualifizierten Lösung der von den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten bearbeiteten Strafverfahren, insbesondere in Verwirklichung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen gemäß §§ 122 - 125 der Strafprozeßordnung.

Der auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVO) sowie der Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit, der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der zentralen Rechtspflegeorgane, der Weisungen der am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Rechtspflegeorgane und der